

Versicherungsnummer	Kennzeichen (soweit bekannt)

Anhebung der Altersgrenzen

- Regelaltersrente

Die bisherige Altersgrenze von 65 Jahren bei der **Regelaltersrente** wird stufenweise auf das 67. Lebensjahr (Regelaltersgrenze) angehoben.

Wenn Sie vor dem 1.1.1955 geboren sind **und** vor dem 1.1.2007 mit Ihrem Arbeitgeber verbindlich Altersteilzeitarbeit vereinbart haben, verbleibt es bei der Altersgrenze von 65 Jahren für die Regelaltersrente (Vertrauensschutzregelung).

Eine vorzeitige Inanspruchnahme der Regelaltersrente ist nicht möglich.

- Altersrente für langjährig Versicherte

Die bisherige Altersgrenze von 65 Jahren für die abschlagsfreie **Altersrente für langjährig Versicherte** wird stufenweise auf das 67. Lebensjahr angehoben.

Wenn Sie vor dem 1.1.1955 geboren sind **und** vor dem 1.1.2007 mit Ihrem Arbeitgeber verbindlich Altersteilzeitarbeit vereinbart haben, verbleibt es bei der Altersgrenze von 65 Jahren (Vertrauensschutzregelung).

Die vorzeitige Inanspruchnahme dieser Altersrente ist - unabhängig vom Geburtsjahrgang - nach Vollendung des 63. Lebensjahres möglich.

Wenn Sie vor dem 1.1.1955 geboren sind **und** vor dem 1.1.2007 mit Ihrem Arbeitgeber verbindlich Altersteilzeitarbeit vereinbart haben, können Sie diese Rente schon nach Vollendung des 62. Lebensjahres erhalten (Vertrauensschutzregelung).

- Altersrente für schwerbehinderte Menschen

Die bisherige Altersgrenze von 63 Jahren für die abschlagsfreie **Altersrente für schwerbehinderte Menschen** wird stufenweise auf das 65. Lebensjahr angehoben. Gleichzeitig wird die Altersgrenze von 60 Jahren für die vorzeitige Inanspruchnahme stufenweise auf das 62. Lebensjahr angehoben.

Wenn Sie vor dem 1.1.1955 geboren sind, am 1.1.2007 schwerbehindert waren **und** vor dem 1.1.2007 mit Ihrem Arbeitgeber verbindlich Altersteilzeitarbeit vereinbart haben, verbleibt es bei den Altersgrenzen von 63 und 60 Jahren (Vertrauensschutzregelung).

Auswirkungen der angehobenen Regelaltersgrenze

Die Anhebung der Regelaltersgrenze hat unter anderem Auswirkungen auf die Bezugsdauer von **Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, Knappschaftsausgleichsleistung und Erziehungsrenten** sowie auf die **Hinzuverdienstregelung** bei Altersrenten. So werden Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, Knappschaftsausgleichsleistung und Erziehungsrenten längstens bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze gezahlt. Zu den Altersrenten kann grundsätzlich erst nach Erreichen der Regelaltersgrenze unbegrenzt hinzuverdient werden. Je nachdem, ob Vertrauensschutz vorliegt, wird die Regelaltersgrenze mit dem 65. Lebensjahr oder später erreicht.

Die Rentenversicherungsträger einschließlich ihrer Auskunft- und Beratungsstellen, Versichertenältesten und Versichertenberater / Versichertenberaterinnen sowie auch das Versicherungsamt Ihrer Stadtverwaltung oder Gemeindeverwaltung informieren Sie über die Anspruchsvoraussetzungen der einzelnen Altersrenten, die Anhebung der Altersgrenzen und die jeweiligen Vertrauensschutzregelungen.